

Redaktion:

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefon-Nummer: (0 30) 24 34 58 -20 oder -84



SACHSEN-ANHALT

Vertretung des Landes
beim Bund

Sachsen-Anhalt.

Hier macht das

Bauhaus Schule.

#moderndenken

Berlin, den 29. Mai 2018

E r l ä u t e r u n g e n
zur 968. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- TOP 1 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (**Haushaltsgesetz 2018**) Seite 3
- ! TOP 6 Entschlieung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für **Notbremsassistenten und Abstandswarner** in schweren Nutzfahrzeugen Seite 5
- TOP 8 Entschlieung des Bundesrates für eine Anhebung der Tagespauschale zur **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** Seite 8
- ! TOP 9 Entschlieung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch **Abbiegeassistenzsysteme** Seite 5
- ! TOP 11 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (**Familiennachzugsneuordnungsgesetz**) Seite 10

**)Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

- TOP 14 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **zivilprozessualen Musterfeststellungsklage** Seite 13
- TOP 22 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde** Seite 15
- ! TOP 28 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Künstliche Intelligenz für Europa** Seite 19
- ! TOP 29 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG Seite 22
- ! TOP 33 Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (**Rentenwertbestimmungsverordnung** 2018 - RWBestV 2018) Seite 25
- ! TOP 43 Verordnung zur schrittweisen Einführung **bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte** Seite 27
- ! ohne TOP Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt**, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft Seite 29

TOP 1: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)
- BR-Drucksache 125/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2018 auf 341 Milliarden Euro festgestellt werden. Der 2017 noch von der Vorgängerregierung beschlossene Gesetzentwurf sah 337,5 Milliarden Euro vor; das Ist 2017 betrug 330,7 Milliarden Euro.

Eingeplant sind Steuereinnahmen in Höhe von 318,96 Milliarden Euro (im Gesetzentwurf 2017: 308,8 Milliarden Euro) und Verwaltungseinnahmen in Höhe von 20,1 Milliarden Euro. Dazu kommt eine Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Höhe von rund 1,64 Milliarden Euro (im Gesetzentwurf 2017: 8,2 Milliarden Euro). Eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Die Investitionen betragen rund 37 Milliarden Euro (im Gesetzentwurf 2017: 36,4 Milliarden Euro). Die Globale Minderausgabe sinkt auf 2 Milliarden Euro (im Gesetzentwurf 2017: 3,4 Milliarden Euro).

Das Gesetz soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Bundesregierung hatte bereits am 28.06.2017 den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018 beschlossen (BR-Drucksache 560/17). Gleichzeitig hatte sie gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellende fünfjährige Finanzplanung für 2017 bis 2021 vorgelegt (BR-Drucksache 561/17). Die nächste Finanzplanung für 2018 bis 2022 wird mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2019 fällig.

Der Bundesrat hatte in seiner 960. Sitzung am 22.09.2017 zu beiden Vorlagen Stellung genommen [BR-Drucksache 560/17 (Beschluss)]. Der Gesetzentwurf in BR-Drucksache 560/17 ist jedoch mit Ablauf der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfallen. Seit Jahresbeginn 2018 befindet sich der Bund gemäß Artikel 111 des Grundgesetzes in der vorläufigen Haushaltsführung, die es nur erlaubt, bestehende Rechtsverpflichtungen zu erfüllen und begonnene Beschaffungsvorhaben fortzusetzen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages heißt es (dort Seite 66) unter „Solide Finanzen“: „Wir wollen die finanziellen Spielräume des Bundes, die aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage bestehen, verantwortlich und sozial ausgewogen für politische Gestaltung nutzen. Wir sind uns über das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne neue Schulden und unter Einhaltung der entsprechenden grundgesetzlichen Vorgaben einig. Wie im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen, wollen wir die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote auf unter 60 % des Bruttoinlandsprodukts zurückführen.“

Zum Sinken dieser Schuldenstandsquote (in Maastricht-Abgrenzung, die auch die Stützungsmaßnahmen im Zuge der Banken- und Staatsschuldenkrise berücksichtigt) trägt bei, dass der Bundeshaushalt seit 2014 ohne neue Schulden auskommt. Laut Bundesministerium der Finanzen wird die Schuldenstandsquote, die 2010 noch bei über 80 Prozent des Bruttoinlandsprodukts lag und dieses Jahr noch 61 Prozent betragen wird, die genannte zulässige 60-Prozent-Grenze bereits 2019 mit dann 58,25 Prozent unterschreiten und 2021 bei 53 Prozent liegen.¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er soll darauf hinweisen, dass trotz eines robusten und zunehmend reifen wirtschaftlichen Aufschwungs Risiken zu erkennen sind, wie z. B. die sich möglicherweise weiter verschärfenden internationalen Handelskonflikte und der anstehende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, aber auch die immer noch bestehende Fragilität im europäischen Bankensystem sowie die hohe Verschuldung in einigen europäischen Staaten. Er soll auch darauf hinweisen, dass die deutschen Staatsfinanzen sich zwar weiterhin günstig entwickeln, die Haushaltspolitik sich aber längerfristig auf Belastungen aus dem demographischen Wandel und auf ungünstigere Finanzierungsbedingungen einstellen muss. Er soll begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf am Ziel eines ausgeglichenen Haushalts festgehalten wird, aber auch die Auffassung vertreten, dass auf der Ausgabenseite ein größeres Gewicht auf langfristig wachstumsstärkende Ausgaben zu legen und Investitionsbedarfe konsequent anzugehen sind. Bei der Digitalisierungsstrategie soll er sich für einen bedarfsgerechten, zielgenauen und wirtschaftlichen, die staatlichen Ebenen nicht überfordernden Mitteleinsatz aussprechen und die Erwartung äußern, dass sich der Bund seiner gesamtstaatlichen finanziellen Verantwortung stellt. Er soll auch begrüßen, dass die Bundesregierung die kommunal entlastend wirkenden Finanzprogramme fortzusetzen beabsichtigt. Hinsichtlich der nachhaltigen Integration der hier ankommenden Menschen soll der Bundesrat die Notwendigkeit betonen, dass die bestehenden Entlastungsregelungen mindestens in ihrer bisherigen Höhe fortgeführt und bedarfsgerecht verstärkt und erweitert werden. Vor diesem Hintergrund soll er die zuletzt auf Bundesebene avisierten Mittel zur Entlastung von Ländern und Kommunen als nicht ausreichend bezeichnen, um die gestiegenen und weiter steigenden Kosten aufzufangen. Er soll schließlich die Bundesregierung erneut an ihre Zusage erinnern, dass die Verpflichtung der Länder zu jährlichen Kompensationsleistungen in Höhe von gut 2,2 Milliarden Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit bei dessen vorzeitiger vollständiger Tilgung endet, und sie daher auffordern, die dafür notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 40].

¹ Weitere Informationen:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilder/Bildstrecken/Mediathek/Infografiken/Bundeshaushalt/2018/bundeshaushalt-2018-gesamtstaatliche-Schuldenstandsquote.html>

TOP 6: Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für Notbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen

- BR-Drucksache 138/18 -

TOP 9: Entschließung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch Abbiegeassistenzsysteme

- BR-Drucksache 110/18 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 6:

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Baden-Württemberg und Niedersachsen soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, die bestehenden EU-Typgenehmigungsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge in Bezug auf Notbremsassistenten anzupassen. Die Verordnungen (EG) Nr. 661/2009 und (EU) Nr. 347/2012 sollen dementsprechend in folgenden Punkten geändert werden:

- Wegen des hohen Anteils von Auffahrunfällen durch schwere Nutzfahrzeuge besonders auf Bundesautobahnen müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Notbrems-Assistenzsysteme erhöht werden. Auffahrkollisionen müssen nicht nur bei bewegten, sondern auch bei stehenden Vorausfahrzeugen möglichst vermieden werden.
- Die Notbrems-Assistenzsystem-Funktion (AEBS) soll permanent verfügbar sein. Ein manuelles "Ausschalten" durch Fahrzeugführende soll grundsätzlich technisch nicht mehr möglich und verhaltensrechtlich nicht zulässig sein. Nach einer situationsbedingten kurzzeitigen Unterbrechung soll eine automatische Wiedereinschaltung das System erneut aktivieren.
- Für die weiterhin notwendige Übersteuerbarkeit der Bremsfunktionen sollten nur bewusste Fahrer-Aktionen (z. B. Lenk- oder Bremsaktionen) zulässig sein. Sie sollten nicht versehentlich ausgelöst werden können.
- Um einerseits Fehlwarnungen weiter zu verringern, aber andererseits bei kollisionsrelevanten Fahrsituationen Fahrzeugführende möglichst zuverlässig warnen zu können, ist die Identifikation kollisionsrelevanter Fahrzeuge weiter zu verbessern. Es sollten auch kleinere Fahrzeuge inklusive Motorräder erkannt werden und bei Bedarf zu AEBS-Warnungen und Notbremsungen führen.
- Um Fahrzeugführenden in kritischen Fahrsituationen die Möglichkeit zu geben, eine drohende Auffahrkollision mit bewussten Aktionen selbst zu beherrschen, ist die Kollisionswarnung um eine zeitlich vorgelagerte Abstandsinformation (Abstandswarnung) zu ergänzen.

Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auf nationaler Ebene zusätzlich eine Verhaltensvorschrift einzuführen, nach der ein Abschalten des Notbrems-Assistenzsystems unzulässig ist.

Zu TOP 9:

Der von den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen eingebrachte Entschließungsantrag greift einen Teil der Verkehrssicherheitspolitik auf und zielt auf eine dezidierte Positionierung der Länder zum verpflichtenden Einbau und zur Nachrüstung von Lastkraftwagen-(Lkw)-Abbiegeassistenzsystemen. Nach wie vor kommt es immer wieder zu schwerwiegenden Unfällen unter Beteiligung von schweren Nutzfahrzeugen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern wie Radfahrenden oder zu Fuß Gehenden, oft mit tödlichem Ausgang. Insbesondere größere Städte sind von Abbiegeunfällen Nutzfahrzeug/Fahrrad überdurchschnittlich stark betroffen. Insofern stellen rechtsabbiegende Lkw im innerstädtischen Bereich für Radfahrende oder zu Fuß Gehende eine erhebliche Gefährdung dar. Dabei können dem Stand der Technik entsprechende Abbiegeassistenzsysteme, die ungeschützte Verkehrsteilnehmer im direkten Umfeld eines Nutzfahrzeugs erkennen und den Fahrzeugführenden warnen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im innerstädtischen Bereich beitragen.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich gegenüber der EU-Kommission und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) dafür einzusetzen, dass in den Typengenehmigungsvorschriften schnellstmöglich sicherheitswirksame Abbiegeassistenzsysteme nach dem Stand der Technik bei Nutzfahrzeugen ab 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht verpflichtend vorgeschrieben werden, dass eine Nachrüstplicht für diese Nutzfahrzeuge eingeführt wird sowie die Investitionen in Abbiegeassistenzsysteme verstärkt zu fördern sind, um die Marktdurchdringung dieser Systeme zu verbessern. Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, sich gegenüber Versicherungen dafür einzusetzen, dass Rabatte für Nutzfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen gewährt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zuletzt hat die Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 19./20.04.2018 einen Beschluss zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Deutschland gefasst. Darin wird u. a. bei den Fahrerassistenzsystemen Handlungsbedarf in den Bereichen Abbiegeassistenten und automatische Notbremsysteme gesehen. Es wurden u. a. die bisherigen Bemühungen des Bundes auf allen Ebenen begrüßt. Zugleich wird die Bundesregierung gebeten, zur nächsten VMK im Herbst über die weitere Entwicklung zu berichten sowie den Abschlussbericht des Forschungsprojektes zu Notbrems-Assistenzsystemen der Bundesanstalt für Straßenwesen vorzulegen. Das Thema Nutzung der technischen Möglichkeiten der Fahrerassistenzsysteme wurde bereits in der VMK am 06./07.10.2016 diskutiert.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19 Wahlperiode des Deutschen Bundestages heißt es (dort Seite 80): „Wir werden Fahrerassistenzsysteme wie nicht abschaltbare Notbremssysteme oder Abbiegeassistenten für Lkw und Busse verbindlich vorschreiben und eine Nachrüstplicht für Lkw-Abstandswarnsysteme prüfen.“ Die Bundesregierung setzt sich bereits seit Jahren auf internationaler Ebene für verbindliche Standards zu sicherheitswirksamen Assistenzsystemen bei den Typengenehmigungsvorschriften ein.

Auch bei einem Runden Tisch "Lkw-Unfälle vermeiden" haben Experten und Entscheider erörtert, wie die Verkehrsteilnehmer durch entschlossenes Handeln besser geschützt werden können. „Hier geht es um Leben und Gesundheit. Deshalb sind wir verpflichtet, schnellstmöglich alles zu unternehmen, was letztendlich zur Vermeidung der oftmals tragischen Ereignisse führt“, sagte der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Thomas Webel, bei der

Eröffnung am 15.03.2018 in Dessau-Roßlau. Mit dem Minister diskutierten Unfallforscher, Lkw-Sicherheitstechniker, Vertreter des ADAC e. V., DEKRA Automobil GmbH und Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e. V., Beamte der Autobahnpolizei sowie der Geschäftsführer des Landesverbandes des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e. V. Das Themenspektrum reichte von technischen Systemen, die die Fahrzeuge sicherer machen, über Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrserziehung bis hin zur Berufskraftfahrerausbildung. Im Rahmen der Expertenrunde wurden u. a. die neuesten Erkenntnisse der Lkw-Unfallforschung vorgestellt.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 6:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Zu TOP 9:

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen das Fassen der Entschließung nach Maßgabe von Änderungen: Die Aufnahme von Nutzfahrzeugen in die entsprechenden Typgenehmigungsvorschriften bereits mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen soll verpflichtend vorgesehen werden. Zudem soll ein Förderprogramm für die Ausrüstung von Nutzfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen ohne Zweckbindung für mautpflichtige Fahrzeuge eingerichtet werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließungen – hinsichtlich TOP 9 ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 21].

² Zur Homepage des Ministeriums: <https://mlv.sachsen-anhalt.de/service/newsarchiv/lkw-unfaelle-vermeiden/>

TOP 8: Entschließung des Bundesrates für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - BR-Drucksache 136/18 -

Inhalt der Vorlage

Der Freistaat Bayern vertritt in seinem Entschließungsantrag die Auffassung, dass nach der letzten Erhöhung der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen 2009 von 11 Euro auf 25 Euro je angefangenem Hafttag eine erneute Anhebung der geltenden Pauschale nach nunmehr fast neun Jahren notwendig werde. Mit einer deutlichen Anhebung der Tagespauschale erfolge, über den bloßen Inflationsausgleich hinaus, auch eine Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgefühls sowie eine Verdeutlichung der Wertschätzung der grundrechtlich garantierten persönlichen Freiheit. Eine Erhöhung müsse dabei für alle Fälle der zu Unrecht erlittenen Haft erfolgen. Deshalb soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der derzeitigen Entschädigung vorsieht.

Ergänzende Informationen

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung gewährt der Staat nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen eine Entschädigung, sofern die Freiheitsentziehung letztlich zu Unrecht erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn in einem Strafverfahren ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist oder die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt wurde. Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann Haftentschädigung gewährt werden, wenn nach einem Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch erfolgt oder die Strafe aufgehoben worden ist. Die Entschädigung umfasst neben dem Ersatz des Vermögensschadens auch den Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer Pauschale pro Hafttag. Nachdem die Pauschale 1988 bis 2009 zunächst unverändert blieb (20 Deutsche Mark bzw. 11 Euro), wurde sie 2009 auf 25 Euro erhöht. Auch dieser Betrag wurde jedoch als zu gering erachtet. Der Deutsche Anwaltverein e. V. forderte mindestens eine Vervierfachung der Haftentschädigung. Auch die 88. Justizministerkonferenz (JuMiKo) im November 2017³ beschloss einstimmig, dass sie die aktuellen Entschädigungsregelungen für nicht ausreichend erachtet und fordert den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der jedenfalls eine deutliche Erhöhung der Entschädigungssumme vorsieht.

Bayern nimmt zur Begründung seines Entschließungsantrags Bezug auf die Ergebnisse einer von der Kriminologischen Zentralstelle 2015 bis 2017 durchgeführten Studie mit dem Titel "Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen" sowie auf den bereits genannten JuMiKo-Beschluss. Diese Dokumente halten fest, dass der derzeitige Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen der Verbesserung bedürfe. Insbesondere werde unschuldig ehemals Inhaftierten nicht die Hilfe entgegen gebracht, die sie - auch im Sinne einer Wiedergutmachung - erwarten und verdienen würden. Dies gelte nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht sondern auch im Rahmen einer schnellen und reibungslosen Wiedereingliederung in ein bürgerliches Leben. Die vom Gesetzgeber festgelegte Höhe der immateriellen Entschädigung reiche aus Sicht der

³ Zum JuMiKo-Beschluss vom 09.11.2017 (dort TOP II.18):
https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/II.18_Entschaedigung_Strafverfolgungsmassnahmen_ohne_Abstimmungsergebnis.pdf

unmittelbar Betroffenen nicht aus. Vielmehr sei diese Summe so gering, dass sie geradezu als Hohn zu bewerten sei.

In der 967. Sitzung des Bundesrates am 27.04.2018 wurden die o. g. EntschlieÙung von Bayern sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) der Länder Hamburg, Berlin und Thüringen (BR-Drucksache 135/18) vorgestellt.⁴ Dieser Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Entschädigungspauschale von derzeit 20 Euro auf 50 Euro pro Hafttag vor. Die Ausschussberatungen zu diesem Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Holzki [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 25].

⁴ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 36a und 36b):
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-967.pdf?__blob=publicationFile&v=3

TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) - BR-Drucksache 175/18 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten neu geregelt werden. Kernelement des Gesetzentwurfs ist die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1). Als Folge sind die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 2), die Änderung des Drittes Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3) und die Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Artikel 4) vorgesehen. Artikel 5 soll die durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte zitieren.

Durch die Neuregelungen sollen die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten konkretisiert werden und den Rahmen hierfür festlegen. Die Ermöglichung des Familiennachzugs aus humanitären Gründen setzt voraus, dass neben der Herstellung der familiären Gemeinschaft humanitäre Gründe vorliegen müssen. Im Gesetzentwurf werden darüber hinaus konkrete Regelausschlussgründe für den Familiennachzug festgelegt und ein strafrechtlicher Qualifikationstatbestand zum Einschleusen von Ausländern geschaffen. Für den Familiennachzug zu terroristischen Gefährdern wird ein allgemeiner Versagungstatbestand eingeführt. Zudem schafft der Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die statistische Erfassung des Familiennachzugs.

Das Gesetz soll am 01.08.2018 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde 2016 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren (bis zum 16.03.2018) ausgesetzt. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Aussetzung des Familiennachzugs 2018 wurde diese Frist bis 31.07.2018 verlängert und bestimmt, dass ab 01.08.2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen für 1.000 Personen pro Monat gewährt wird. Das Nähere sollte durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Auftrag umgesetzt.

Auf die nachstehenden Regelungen des Gesetzentwurfs wird besonders hingewiesen: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nachzugsberechtigt nur Angehörige der Kernfamilie, das heißt Ehepartner, Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Ausländer sind. Sonstige Familienangehörige wie z. B. Geschwister, fallen nicht in den Anwendungsbereich. Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis relevanten humanitären Aspekte können sowohl in der Person des im Bundesgebiet aufhaltigen subsidiär Schutzberechtigten als auch in der Person des im Ausland befindlichen Familienangehörigen vorliegen. Die Entscheidung, ob humanitäre Gründe vorliegen, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, trifft das Bundesverwaltungsamt. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Ausländer, bei denen humanitäre Gründe vorliegen und denen im Rahmen des Familiennachzugs ein nationales Visum erteilt werden kann, sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf sieht auf der anderen Seite Regelausschlussgründe vor, z. B. wenn die Ehe nicht bereits vor der

Flucht geschlossen wurde oder wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll, wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt wurde. Der Nachzug von Familienangehörigen zu terroristischen Gefährdern, Hasspredigern und Leitern verbotener Vereine ist grundsätzlich zu versagen. Dieses betrifft auch den Familiennachzug zu Deutschen. Ziel dieser Regelung ist es, vor dem Hintergrund hoher Bedrohungslagen zu verhindern, dass sich durch den Nachzug von Familienangehörigen (z. B. zu zurückgekehrten Jihadreisenden und terroristischen Gefährdern) eine verfassungsfeindliche Grundhaltung perpetuiert und in Familienverbänden verfestigt. Hiervon sollen in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zugelassen werden können, wenn sich derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Der Familiennachzug ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsinteresse in der Person des nachziehenden Familienangehörigen besteht. Das eigennützige Anstiften oder Hilfeleisten zur unerlaubten Einreise eines minderjährigen Ausländers in das Bundesgebiet soll künftig als besonders verwerflich und strafverschärfend berücksichtigt werden, wenn die unerlaubte Einreise ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge und Obhut übernommen hat, erfolgt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen als Vorbereitung für Speicherungen im Ausländerzentralregister sind erforderlich, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anzahl derjenigen Personen, die aus Gründen des Familiennachzugs zu Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen, statistisch erfasst werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 26.01.2018 beschlossen die Landesregierung zu bitten, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Neuregelung bis 31.07.2018 zum Familiennachzug für subsidiär Geschützter einzusetzen (LT-Drucksache 7/2398⁵).⁶ Die Landesregierung hat hierzu am 26.03.2018 mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf zur abschließenden Neuregelung des Familiennachzugs von der neu gebildeten Bundesregierung erarbeitet werden soll und dass sie sich im Bundesrat für das fristgerechte In-Kraft-Treten dieser Regelung einsetzen werde (LT-Drucksache 7/2661⁷).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* bitten die Bundesregierung, im Falle eines Festhaltens an der Kontingentregelung ein mit den Ländern abgestimmtes Verfahren zur Festlegung eines Rankings zu schaffen, da der Gesetzentwurf die Gewichtung der Kriterien offenlässt. Beide Ausschüsse empfehlen die Bundesregierung zu bitten, unverzüglich mit den Vorbereitungen für ein Einwanderungsgesetzbuch zu beginnen; geprüft werden soll, ob nicht ausgeschöpfte Kontingente auf den Folgemonat übertragen werden können. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* spricht die Frage der Schaffung einer Rechtsgrundlage

⁵ Zum LT-Beschluss: <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2398vbs.pdf>

⁶ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 6): <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/043stzg.pdf>

⁷ Zur Beschlussrealisierung der Landesregierung:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2661lbr.pdf>

für die künftige Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes an. Er spricht sich gegen den Familiennachzug zu so genannten „geläuterten“ Gefährdern aus und begrüßt die nach Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat bekannt gewordene Absicht der Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages, die hierfür vorgesehene Ausnahmeregelung zu streichen. Schließlich empfiehlt er, den Gesetzentwurf dahingehend zu verändern, dass statt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. eine entsprechende Geldstrafe als Regelausschlussgrund für den Familiennachzug ausreicht.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass jenseits des Kontingents in Fällen mit absehbar geringem Integrationsaufwand der Nachzug ermöglicht wird. Zudem empfiehlt er, es bei der besonderen Härtefallregelung für minderjährige ledige Kinder zu belassen sowie den Nachzug minderjähriger Geschwister zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ermöglichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* üben grundsätzliche Kritik an der Kontingentierung des Familiennachzugs und bezweifeln die Vereinbarkeit mit Artikel 6 des Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention. Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* beanstandet zudem die Einschränkung beim Zuzug zu deutschen oder ausländischen Familienangehörigen, die nicht schutzberechtigt sind. Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* weist darauf hin, dass subsidiär Schutzbedürftige im Vergleich zu anderen anerkannten Flüchtlingen schlechter gestellt werden, ohne dass dieses sachlich gerechtfertigt werden könne. Er befürchtet durch den Gesetzentwurf Einschnitte für unbegleitete subsidiär geschützte Kinder und fordert die Bundesregierung auf, die Familienzusammenführung für diese Personen vorrangig auszugestalten. Er bittet die Bundesregierung des Weiteren, den Ausschluss von verheirateten minderjährigen Kindern vom Familiennachzug zu ihren Eltern zu überprüfen sowie eine Regelung zur Evaluierung in das Gesetz aufzunehmen.

Der *Rechtsausschuss* spricht sich dafür aus, bei den Voraussetzungen für das Vorliegen humanitärer Gründe infolge von Krankheit klarzustellen, dass diese durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden sollen. Zudem bittet er um Prüfung, wie die Voraussetzungen und das Verfahren für den Familiennachzug insgesamt noch klarer und rechtssicherer geregelt werden können.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 23].

**TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen
Musterfeststellungsklage
- BR-Drucksache 176/18 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in der Zivilprozessordnung (ZPO) die Einführung einer Musterfeststellungsklage vor. Sie soll als neues Mittel kollektiver Rechtsverfolgung in Verbraucherstreitsachen dienen. Anerkannten Verbraucherschutzverbänden soll ermöglicht werden, zugunsten von mindestens 50 betroffenen Verbrauchern das (Nicht-)Vorliegen von zentralen anspruchsbegründenden bzw. -ausschließenden Voraussetzungen oder von Rechtsverhältnissen feststellen zu lassen. Individuelle Streitfragen (z. B. konkrete Einwendungen gegen Individualansprüche, die für die Feststellungsziele ohne Bedeutung sind) sind in den Musterfeststellungsverfahren nicht zu klären.

Die Musterfeststellungsklage soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verband und dem beklagten Unternehmen geführt werden. Betroffene Verbraucher haben die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen den Beklagten kostenfrei (und ohne Prozesskostenrisiko) mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister (auch elektronisch) anzumelden; auch dann können sie als Zeugen berufen werden. Zudem sollen das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil (oder auch ein Vergleich) Bindungswirkung für eine eventuell nachfolgende Klage zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Unternehmen entfalten; aufgrund der verbindlichen Klärung der Feststellungsziele kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen zwischen dem angemeldeten Verbraucher und dem Unternehmen eine außergerichtliche Einigung erfolgt.

Das Gesetz soll am 01.11.2018 in Kraft treten. Damit soll z. B. die für Geschädigte des so genannten „Diesel-Abgasskandals“ zum Jahresende drohende Verjährung auf kostengünstige Weise verhindert werden.

Ergänzende Informationen

In ihrem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich CDU, CSU und SPD auf Folgendes verständigt (dort Seite 124): „Durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage werden wir die Rechtsdurchsetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern. Wir wollen die Klagebefugnis auf festgelegte Einrichtungen beschränken, um eine ausufernde Klageindustrie zu vermeiden. Bewährte wirtschaftliche Strukturen sollen nicht zerschlagen werden. Wir werden drohende Verjährungen zum Jahresende 2018 verhindern und deshalb das Gesetz (spätestens) zum 1. November 2018 in Kraft treten lassen. Wir werden für die Einleitung des Verfahrens die schlüssige Darlegung und Glaubhaftmachung einer Mindestzahl von zehn individualisierten Betroffenen sowie für die Durchführung des Verfahrens von 50 Anmeldenderinnen und Anmeldern zum Klageregister in einer Frist von zwei Monaten festsetzen, um die Effektivität des Verfahrens für Gerichte und Parteien zu gewährleisten. Die Feststellungen des Urteils sind für die Beklagte oder den Beklagten und die im Klageregister angemeldeten Betroffenen bindend. Die Bindungswirkung entfällt nur, wenn die Anmeldung bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zurückgenommen ist.“

In fachlichem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf steht der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ (siehe BR-Drucksache 155/18, TOP 29).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* schlägt u. a. neben vielen Prüfbitten eine erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Oberlandesgerichten (statt den Landgerichten) vor. Zusammen mit dem *Wirtschaftsausschuss* ist er der Meinung, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ausschließlich aus dem allgemeinen Gerichtsstand des beklagten Unternehmens ergeben soll.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* bittet u. a. eine Verlängerung des Zeitrahmens zu prüfen, in dem mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche in das Klageregister für die Zulässigkeit der Klage wirksam anmelden müssen; auch soll geprüft werden, ob das Quorum von 50 Verbrauchern für die Zulässigkeit der Klage auf maximal 25 Personen abgesenkt werden kann. Zudem wird die Prüfung einer Vorschrift in die Diskussion gebracht, dass Musterfeststellungsklagen nicht nur im Klageregister, sondern auch über geeignete Medien öffentlich bekannt zu machen seien. Insgesamt ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Musterfeststellungsklage nur ein erster Schritt und der Kollektivrechtsschutz für Verbraucher durch Sammelklagen zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen weiterzuentwickeln sei.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 20].

TOP 22: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
- BR-Drucksache 98/18 - und - zu BR-Drucksache 98/18 -

Inhalt der Vorlage

Ziel des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde, die der Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen im EU-Arbeitsmarkt dienen soll. Der Vorschlag ist ein weiterer Beitrag zu der im Zuge der „Europäischen Säule der sozialen Rechte“ verstärkten sozialen Dimension europäischer Politik, darunter die Förderung fairer Arbeitsbedingungen und deren Durchsetzung für grenzübergreifend tätige Arbeitskräfte.⁸

Die Kommission sieht infolge der EU-Grundfreiheiten eine erhebliche Verdichtung der Arbeitsmobilität im EU-Binnenmarkt. Insbesondere für Arbeitnehmer bestehen eine Reihe europäischer Schutzvorschriften (z. B. Arbeitnehmerentsenderichtlinie), deren Einhaltung von Behörden und Einrichtungen auf europäischer wie nationaler Ebene begleitet und kontrolliert werden. Insbesondere infolge einer sich rapide ändernden Arbeitswelt (z. B. prekäre Beschäftigung) drohen nach Erkenntnissen der Kommission Lücken bei der Sicherung EU-einheitlicher Schutzstandards. Die neue EU-Arbeitsbehörde soll dazu beitragen, diese Lücken zu schließen, sie soll dabei folgende Aufgaben haben:

- Information: Die Arbeitsbehörde informiert Arbeitnehmer und Arbeitgeber in grenzübergreifenden Situationen über ihre einschlägigen Rechte und Pflichten hinsichtlich des europäischen Regelungsrahmens sowie über einschlägige Dienste und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitskräftemobilität.
- Koordinierung: Die Behörde sorgt für Erleichterungen in der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden (auch durch nationale Verbindungsbeamte).
- Rechtsdurchsetzung: Die Behörde soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und weiteren zuständigen Akteuren bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Schutzregelungen unterstützend tätig werden, worunter z. B. auch die Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen gehören (nach den Regeln des betroffenen Mitgliedstaates, unter möglicher Beteiligung von Mitarbeitern der Europäischen Behörde).
- Analysen und Risikobewertungen: Die Behörde führt begleitende Analysen zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften durch.
- Unterstützung: Sie unterstützt Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften.
- Vermittlung und Schlichtung: Die Arbeitsbehörde soll grenzübergreifende Streitigkeiten über Unionsvorschriften zwischen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten schlichten.

⁸ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 13.03.2018:
https://ec.europa.eu/germany/news/20180313-arbeitsbehoerde_de

- Zusammenarbeit: Die Behörde soll die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Interessenträgern bei grenzübergreifenden Arbeitsmarktstörungen erleichtern. Sie unterstützt ggf. Beschäftigungsprojekte im Grenzraum.

Im Übrigen soll die Arbeitsbehörde bereits auf EU-Ebene im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik tätige europäische Agenturen und Einrichtungen unterstützen sowie bestimmte EU-Gremien und Prozesse die sich z. B. mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Verwaltungskoordination und dergleichen befassen, ersetzen. Zum Zwecke effektiver Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll sich die Arbeitsbehörde auch mit EU-Behörden vernetzen, die nicht primär auf dem Feld der EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind (z. B. Europol). Operative Vorgänge wie etwa Kontrollen zur Durchsetzung europäischer Rechtsvorschriften sollen unter Wahrung nationaler Hoheiten nur auf Antrag bzw. nur mit Zustimmung der Mitgliedstaaten erfolgen.

Organisatorisch soll die neue Arbeitsbehörde nach einem hierfür einschlägigen Errichtungskonzept als Agentur eingeführt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sind Teil eines Verwaltungsrats. Ein Exekutivdirektor ist für die aktiven Aufgaben der Behörde zuständig. Ein gemischt finanzierter eigener Haushalt (EU-Haushalt, freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten, ggf. Beiträge von Drittstaaten, ggf. Sonderleistungen) soll Unabhängigkeit und Neutralität der Behörde garantieren. Der geplante Personalumfang umfasst rund 144 Bedienstete (einschließlich nationaler Verbindungsbeamter und abgeordneter nationaler Sachverständiger). Das Budget soll ab 2023 rund 50,9 Millionen Euro pro Jahr umfassen.

Insbesondere durch die vor allem auf Koordinierung und Unterstützung konzentrierten Aufgaben der EU-Arbeitsbehörde sieht die Kommission das im Bereich der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik besonders geltende Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gegenüber den Mitgliedstaaten als gewahrt an.

Ziel der Kommission ist es, dass die Behörde ihre Arbeit 2019 aufnimmt.

Ergänzende Informationen

Die Absicht der Kommission, eine Europäische Arbeitsbehörde zu schaffen, hatte Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vom 13.09.2017 angekündigt.⁹ Die Europäische Arbeitsbehörde wird die laufenden Initiativen zur Gewährleistung fairer Mobilitätsbedingungen ergänzen und ihre Umsetzung erleichtern.

In der Konsultation zur europäischen Säule sozialer Rechte und im Reflexionspapier über die soziale Dimension Europas wurde daran erinnert, dass eine größere Flexibilität des Arbeitsmarkts und die zunehmende Vielfalt der Arbeitsformen neue Arbeitsplätze geschaffen und mehr Menschen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht haben. Aber sie haben auch Lücken in der sozialen Absicherung aufgerissen, die nun geschlossen werden müssen.

Die Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, Marianne Thyssen, nannte die neue Arbeitsbehörde "das Kronjuwel eines gut funktionierenden europäischen Arbeitsmarkts". Die Europäische Arbeitsbehörde habe zwei Ziele: Mobilität einfacher zu machen und nationalen Behörden zu helfen, Betrug zu bekämpfen. Nützen soll sie u. a. den 2,3 Millionen Arbeitnehmern, die von Firmen in ein anderes EU-Land entsandt wurden, sowie mehr als zwei

⁹ Weitere Informationen:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1624_de.htm

Millionen Menschen im Transportgewerbe, die Güter durch ganz Europa fahren. Nach Gewerkschaftsangaben müssen viele von ihnen zu unfairen Löhnen oder Bedingungen arbeiten, was in Ländern wie Deutschland hohe Sozialstandards untergrabe.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßte die Pläne der Kommission. Die Arbeitsbehörde müsse aber mit eigenen Kompetenzen ausgestattet werden, um aus ihr ein "wirksames Instrument zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zu machen", erklärte DGB-Bundesvorstandsmitglied Annelie Buntenbach.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) kritisierte die Vorschläge aus Brüssel. Es gebe bereits vier EU-Agenturen im Politikfeld Beschäftigung und Soziales, die Schaffung einer neuen sei unverständlich, teilte der BDA-Hauptgeschäftsführer Steffen Kampeter mit. "Von einem sinnvollen Ansatz ist der Vorschlag Lichtjahre entfernt." Sinnvoller wäre eine Vernetzung bestehender Strukturen.

Auch der Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (BR-Drucksache 87/18, TOP 21) ist eine Antwort auf die veränderten Arbeitsmarktrealitäten, insbesondere die in den letzten Jahren entstandenen neuen Arbeitsformen. Da sich diese aufgrund veränderter Lebensweisen, Geschäftsmodelle und der Digitalisierung stetig und schnell weiterentwickelt, müssen sich auch Sozialschutzsysteme ständig auf neue Gegebenheiten einstellen. Der Fokus liegt auf den rund 40 Prozent der Beschäftigten innerhalb der EU, die sich entweder in einem atypischen Arbeitsverhältnis (ohne unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag) befinden oder selbstständig tätig sind. Diese Beschäftigten sind sozial nicht immer gut abgesichert und haben keine Arbeitslosenversicherung oder keinen Zugang zu Rentenansprüchen. Im Einklang mit der in Göteborg proklamierten Europäischen Säule sozialer Rechte zielt die Empfehlung daher darauf ab, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu unterbreiten, wie diesen Beschäftigten der Zugang zum Sozialschutz ermöglichen werden kann. Angesprochen werden hier insbesondere diejenigen, die aufgrund ihres Beschäftigungsstatus nicht ausreichend durch die Systeme der sozialen Sicherheit abgesichert sind.

Die BDA sieht diese Empfehlung der Kommission jedoch sehr kritisch. Sie argumentiert, der Vorschlag enthalte eine sehr weit gefasste Definition des "Arbeitnehmers". Diese gehe weit über den in Deutschland verwendeten Arbeitnehmerbegriff hinaus.¹⁰

Das Paket zur sozialen Gerechtigkeit und in diesem Zuge auch der o. g. Vorschlag der Kommission (BR-Drucksache 98/18) wurde im Sozialschutzausschuss des Rates am 20./21.03. 2018 vorgestellt. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat sich erstmalig am 23.04.2018 mit dem Vorschlag befasst. Fast alle Delegationen begrüßten im Grundsatz das Ziel des Verordnungsvorschlags, die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden zu verbessern und die effiziente Durchsetzung des geltenden Rechts sicherzustellen. Ziel sollte es sein, dass alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Sicherungssysteme hinsichtlich möglicher Sicherungslücken auf den Prüfstand stellen und erforderlichenfalls geeignete Reformpfade für ihre Beschäftigungs- und Sozialpolitik identifizieren. Für Deutschland ist hierbei wesentlich, dass insbesondere bei der Ausgestaltung ein europäischer Mehrwert erzielt und die Arbeitskräftemobilität erleichtert wird.

¹⁰ Zur Pressemitteilung der BDA:
<https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/5B56A031B714FFD6C1258274002CEBD1>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* unterstützt die Errichtung einer europäischen Arbeitsagentur und die damit angestrebte bessere Koordinierung nationaler Verwaltungsbehörden sowie die geplante Ausweitung der Informationen zu Rechten und Pflichten für Arbeitnehmer. Er hält es aber für geboten, den Mehrwert einer supranationalen EU-Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund bereits auf EU-Ebene vorhandener Einrichtungen und Gremien zu prüfen und darzulegen. Mit dem Aufbau der Behörde sollen ausschließlich zur Zielerreichung nötige Strukturen auf europäischer Ebene geschaffen werden; Kompetenzüberschreitung sollen vermieden werden.

Unter Verweis auf die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und die strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sieht der *Wirtschaftsausschuss* die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde kritisch und lehnt über eine Koordinierung und Unterstützung hinausgehende Befugnisse der Behörde explizit ab.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der Fachausschüsse angeschlossen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Aspekte an Frau Hofmann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 41] oder hinsichtlich europapolitischer Aspekte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

**TOP 28: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Künstliche Intelligenz für Europa
- BR-Drucksache 158/18 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat eine Reihe von Maßnahmen vorgelegt, mit denen sie die Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) noch besser erschließen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas weiter steigern will. Dazu schlägt die Kommission ein auf drei Säulen beruhendes Konzept vor: Erhöhung öffentlicher und privater Investitionen, Vorbereitung auf sozioökonomische Änderungen und Gewährleistung eines geeigneten ethischen und rechtlichen Rahmens. Angestrebt wird ein europäisches Konzept für die KI.

Ziel ist es, Forschung und Entwicklung von KI-Technologien sowie Anwendungen der nächsten Generation und die Unternehmen bei der Einführung zu unterstützen. Angesichts des internationalen Wettbewerbs sind jedoch koordinierende Maßnahmen notwendig, damit die EU in der KI-Entwicklung – so der Ansatz der Kommission – ihre führende Rolle beibehält. Vorgesehen ist, dass die Investitionen in KI-Forschung und -Entwicklung im öffentlichen und privaten Sektor bis Ende 2020 um mindestens 20 Milliarden Euro steigen. Dazu stockt die Kommission ihre Investitionen im Zuge des Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont 2020“ im Zeitraum 2018 bis 2020 auf 1,5 Milliarden Euro auf. Durch diese Investitionen sollen zusätzliche Mittel bestehender öffentlich-privater Partnerschaften in Höhe von 2,5 Milliarden Euro mobilisiert werden (z. B. auf den Gebieten Big Data und Robotik). Sie sollen dazu beitragen, die KI-Entwicklung in Schlüsselsektoren – vom Verkehr bis zum Gesundheitswesen – zu unterstützen, KI-Forschungszentren in ganz Europa zu vernetzen und zu stärken sowie KI-Tests und -Versuche zu fördern.

Darüber hinaus soll der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) genutzt werden, um für Unternehmen und Startups zusätzliche Mittel für KI-Investitionen bereitzustellen. So sollen bis 2020 mit dem EFSI in einer Reihe von Schlüsselbereichen Gesamtinvestitionen von mehr als 500 Millionen Euro mobilisiert werden. Außerdem will die Kommission weiter an der Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds arbeiten. Da die meisten KI-Technologien Daten als „Rohstoff“ benötigen, schlägt die Kommission zudem Rechtsvorschriften zur Bereitstellung weiterer Daten für die Weiterverwendung und Maßnahmen zur Erleichterung des Datenaustauschs vor. Dazu zählen auch Daten öffentlicher Versorgungsunternehmen sowie Umwelt-, Forschungs- und Gesundheitsdaten.

Mit der zunehmenden Bedeutung der KI sollen neue Arbeitsplätze entstehen, andere werden wegfallen, und die meisten werden sich ändern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher dazu auf, ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme zu modernisieren und den Wandel am Arbeitsmarkt auf der Grundlage der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützend zu begleiten. Außerdem will die Kommission Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen fördern. Zudem sollen spezielle Ausbildungsprogramme eingerichtet und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist es, digitale Fähigkeiten sowie Kompetenzen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) ebenso wie Unternehmergeist und Kreativität zu fördern. Auch mit dem nächsten mehrjährigen EU-

Finanzrahmen (2021–2027) soll die Vermittlung neuer digitaler Kompetenzen einschließlich KI-spezifischer Fähigkeiten verstärkt gefördert werden.

Die Kommission will bis Ende 2018 ethische Leitlinien für die KI-Entwicklung erarbeiten, die sich an den Werten der EU ausrichten. Dabei wird sie Grundsätze wie Datenschutz und Transparenz berücksichtigen und sich auf die Arbeit der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien stützen. Bei der Entwicklung dieser Leitlinien will die Kommission mit allen beteiligten Akteuren in einer Europäischen KI-Allianz zusammenarbeiten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Am 10.04.2018 unterzeichneten 24 EU-Mitgliedstaaten (für Deutschland: Bundesministerium für Bildung und Forschung) und Norwegen eine Kooperationserklärung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der KI.¹¹ Auf dieser Grundlage wird die Kommission damit beginnen, bis Ende dieses Jahres mit den Mitgliedstaaten einen koordinierten Plan für die KI zu entwickeln.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom) hat einen Empfehlungskatalog zum verantwortungsbewussten Einsatz von KI veröffentlicht.¹² Es werden darin Wege aufgezeigt, wie die unterstützte Entscheidungsfindung durch Algorithmen und maschinelles Lernen im Interesse der Gesellschaft und zum Nutzen der Volkswirtschaft eingesetzt werden können.

Im Deutschen Bundestag haben sich die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD auf die Einrichtung einer Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Potenziale“ verständigt. Mit der Einrichtung der neuen Enquete-Kommission soll im Deutschen Bundestag ein Forum geschaffen werden, in welchem Politik und Fachexperten die Zukunft der KI als Teil der digitalen Gesellschaft diskutieren und wichtige Impulse für Anwendungen geben sollen.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 19/1525) legt die Bundesregierung konkrete Ziele und Vorhaben der Bundesregierung für die KI dar. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeiten z. B. bis Herbst 2018 einen Masterplan „Künstliche Intelligenz“. Es sollen darin u. a. gemeinsame Förderziele zur grundlegenden Stärkung der KI-Wissenschaft, der Transfer von Ergebnissen in die Wirtschaft, eine neue Gründungsdynamik und die Flankierung durch Bildung und gesellschaftlichem Diskurs vorangetrieben werden.

Zudem plant die Bundesregierung eine deutsch-französische Kooperation auf dem KI-Gebiet. Hierzu gehöre die Etablierung eines deutsch-französischen KI-Zentrums. Eine „angemessene Beteiligung“ der Länder soll vonseiten der Bundesregierung sichergestellt werden.

Obwohl es die Wissenschaftsdisziplin der KI bereits seit mehr als 50 Jahren gibt, sind erst durch die breite Digitalisierung der Gesellschaft und die so genannte vierte industrielle Revolution – Industrie 4.0 – komplexe Anwendungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegeben. In

¹¹ Weitere Informationen:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-member-states-sign-cooperate-artificial-intelligence>

¹² Zu den Empfehlungen:

<https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2018/Leitfaeden/180202-Empfehlungskatalog-online-2.pdf>

Sachsen-Anhalt bietet die „Regionale Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014–2020“ (RIS) den innovationspolitischen Rahmen für die landesweite und überregionale Anwendung der KI. Die RIS hat sich als dynamisches System erwiesen, so dass eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung an neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Erfordernisse möglich ist. Das Thema Industrie 4.0 hat sich auf diese Weise zu einem eigenen Schwerpunkt entwickelt. Ergebnisse sind u. a. das mit Bundesmitteln geförderte Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0 in Magdeburg und das mit Landesmitteln unterstützte Partnernetzwerk Wirtschaft-Wissenschaft 4.0. Beide Institutionen haben das Potenzial, über KI zu informieren und Projekte zu initiieren, die möglicherweise durch das Land und im europäischen Verbund unterstützt werden könnten.

Alle Leitmärkte der RIS (u. a. Maschinenbau, Gesundheit und Mobilität) können von den Potenzialen der KI profitieren. Zunehmend an Bedeutung gewinnt dabei der Aspekt der nichttechnischen Innovationen. Die KI ergänzt Industrie 4.0 insofern, als nicht mehr technische Anwendungen, sondern verstärkt ethische, bildungspolitische und soziale Auswirkungen in den Vordergrund treten. Sachsen-Anhalt bietet hierzu die entsprechende Wissenschafts- und Forschungsdichte, u. a. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und den umliegenden sozialwissenschaftlichen Instituten. Im engen Verbund mit Wissenschaftseinrichtungen aus Sachsen und Thüringen besteht die Chance der mitteldeutschen Forschungs- und Innovationskooperation auf dem Gebiet der KI. Darüber hinaus ist es notwendig, die weiteren Aktivitäten der Kommission im Auge zu behalten, um möglicherweise europäische Projektkooperationen auf den Weg zu bringen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Kulturfragen* betont in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme, dass die öffentliche Meinungsbildung wichtig sei und sie den demokratischen Prozess beeinflussen könne, was besondere Relevanz für Meinungs- und Informationsfreiheit, Recht der Presse, des Rundfunks und Films habe. Deshalb sei die Medienhoheit der Länder bei den anstehenden Maßnahmen der Kommission für einen europäischen Rahmen zur KI zu beachten.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen des *Ausschusses für Kulturfragen* im Wesentlichen angeschlossen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rieke [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 73].

**TOP 29: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
- BR-Drucksache 155/18 - und - zu BR-Drucksache 155/18 -**

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Vorschlag verfolgt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) eine Stärkung der Rechte der europäischen Verbraucher und deren Durchsetzung im Binnenmarkt. Die Instrumente zur Unterbindung illegaler Praktiken und zur Erleichterung des Rechtsschutzes sollen in denjenigen Fällen verbessert werden, in denen weitverbreitete Rechtsverstöße vorliegen und zahlreiche Verbraucher bei einem Massenschadensereignis Opfer desselben Verstoßes sind. Qualifizierte Einrichtungen sollen bei Zuwiderhandlungen gegen europäisches Recht Verbandsklagen zugunsten der Verbraucher anstrengen können. Der Vorschlag enthält dazu folgende Eckpunkte:

- In Erweiterung der bisherigen Unterlassungsklagen-Richtlinie (RL 2009/22 EG) wird der Anwendungsbereich um eine Vielzahl von Sektoren erweitert, wie z. B. Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt;
- die in einem Mitgliedstaat als klageberechtigt registrierten qualifizierten Einrichtungen sollen EU-weit klagebefugt sein;
- der kollektive Rechtsschutz kann zukünftig nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Leistung gerichtet sein (z. B. Schadensersatz, Reparatur, Preisminderung oder Rücktritt);
- Hemmung der Verjährung durch die Klageerhebung für alle betroffenen Verbraucher auch ohne deren Initiative;
- beklagte Unternehmen können zur Vorlage von Beweismittel verpflichtet werden (Ausgleich der „Informationsasymmetrie“);
- Erstreckung der Rechtskraftwirkung der Entscheidung auf alle gleichartigen Fälle gegen denselben Beklagten bei Obsiegen der Kläger und Verpflichtung des Beklagten, auf seine Kosten alle möglicherweise Betroffenen über die abschließende Entscheidung zu unterrichten;
- im Falle von Zuwiderhandlung gegen diese Entscheidung können Bußgelder erhoben werden;
- die Mitgliedstaaten unterstützen die klageberechtigten Einrichtungen im Hinblick auf die Verfahrenskosten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission nimmt bei ihrem Vorschlag explizit Bezug auf den VW-Abgasskandal („Dieselgate“). Der Erste Vizepräsident und Kommissar für Bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtecharta Frans Timmermans erläutert den Vorschlag wie folgt: „...Wir führen ein europäisches Recht auf kollektiven Rechtsschutz in Fällen ein, in denen Verbrauchergruppen Schaden erlitten haben, wie wir es in der jüngsten Vergangenheit gesehen haben. Dabei sorgen wir selbstverständlich für angemessene Schutzmechanismen, damit dieses Verfahren nicht missbraucht werden kann ...“. Und die Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, Věra Jourová, ergänzt: „In einer globalisierten Welt, in der die großen Unternehmen enorme Vorteile gegenüber den einzelnen Verbrauchern haben, müssen wir für gerechte Bedingungen sorgen. Auf europäische Art geregelte Verbandsklagen werden mehr Fairness für die Verbraucher schaffen und nicht das Geschäft der Anwaltskanzleien ankurbeln. Und mit schärferen Sanktionen, die vom Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens abhängig sind, werden die Verbraucherschutzbehörden endlich wirksame Mittel an die Hand bekommen, um die Betrüger zu bestrafen. Betrüger dürfen nicht billig davonkommen.“¹³

Kritisch sehen die deutschen Industrieverbände wie der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom), der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) und der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) den Vorschlag der Kommission. Sie bewerten ihn als Verstoß gegen die europäische Rechtstradition, da alle Betroffenen zwangsweise Teil des Klagekollektivs würden, und befürchten eine Missbrauchsgefahr durch unseriöses Klageverhalten von Anwaltskanzleien nach dem Vorbild der USA („Klage-industrie“), mit dem sich mittelständische Unternehmen konfrontiert sehen würden.¹⁴

Dagegen bewerten Sozialdemokraten und Grüne im Europäischen Parlament den Vorschlag der Kommission positiv und fordern, dass die Bundesregierung sich im Rat für EU-weite Verbandsklagen einsetzen möge. So fordert der Abgeordnete Jan Philipp Albrecht, EU-weite Sammelklagen auch auf Schäden für Gesundheit und Umwelt und Verletzung von Arbeitnehmerrechten auszuweiten.¹⁵

Derzeit wird im Bundesrat auch ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beraten (siehe BR-Drucksache 176/18, TOP 14), mit dem die Regierungskoalition in Umsetzung ihres Koalitionsvertrages vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher verbessern will. Deren Anwendungsbereich ist allerdings deutlich weniger weitgehend als der von der Kommission verfolgte Ansatz.

In Sachsen-Anhalt nutzen die Verbraucherzentralen mit der Verbandsklage, mit der sie stellvertretend für die Verbraucher klagen können, seit vielen Jahren ein aus ihrer Sicht unverzichtbares Instrument des rechtlichen Verbraucherschutzes. Sie haben auch 2016 aktiv von ihrer Verbandsklagebefugnis Gebrauch gemacht, um wettbewerbswidriges und die Verbraucher benachteiligt

¹³ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 11.04.2018:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3041_de.htm

¹⁴ Siehe <https://industrie.de/top/6589/> vom 17.04.2018

¹⁵ Siehe Euractiv vom 12.04.2018:
<https://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/eu-sammelklagen-als-antwort-auf-dieselgate/>

gendes Verhalten von Unternehmen gerichtlich feststellen und unterbinden zu lassen.¹⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, eine Stellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (EUV, so genannte Subsidiaritätsstellungnahme) zu beschließen. Die von der Kommission gewählte Kompetenzgrundlage des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, trage den Vorschlag nicht. Im Kern beinhalte der Richtlinienvorschlag über die Verbandsklage im Verbraucherschutz vielmehr weitreichende Eingriffe in das Zivilverfahrensrecht, dem jedoch in Artikel 81 Absatz 2 AEUV enge Grenzen gesetzt seien. Insbesondere sollen nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch nationale Fallgestaltungen von der Richtlinie erfasst werden. Es werde von der Kommission weder ausreichend ausgeführt noch nachgewiesen, dass das Fehlen einer europaweiten Verbandsklage den Binnenmarkt konkret beeinträchtige. Vielmehr sei im Ergebnis das Subsidiaritätsprinzip insbesondere deshalb verletzt, da unter Rückgriff auf die Binnenmarktkompetenz die Zuständigkeitsgrenzen der EU im Bereich des Zivilprozessrechts unterlaufen würden.

Im Übrigen wurden die Ausschussberatungen hinsichtlich §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV Stellung nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

¹⁶ Zur Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. vom 08.05.2018:
<https://www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de/pressemeldungen/verbraucherzentrale/neuer-jahresbericht-der-verbraucherzentrale-25838>

TOP 33: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018)
- BR-Drucksache 140/18 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung legt die Bundesregierung wie jedes Jahr insbesondere die ab Juli gültigen allgemeinen Rentenwerte sowie Rentenwerte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der gesetzlichen Unfallversicherung fest.

Ab 01.07.2018 steigen die Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung von 31,03 Euro auf 32,03 Euro (Rechtskreis West) bzw. von 29,69 Euro auf 30,69 Euro (Rechtskreis Ost). In der Alterssicherung der Landwirte erhöhen sie sich von 14,33 Euro auf 14,79 Euro (West) bzw. 13,69 Euro auf 14,15 Euro (Ost). Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab 01.07.2018 monatlich zwischen 362 Euro und 1.445 Euro (West) bzw. zwischen 341 Euro und 1.369 Euro (Ost).

Durch die vorgesehene Anpassung um 3,22 Prozent in den alten und 3,37 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich insgesamt Mehrausgaben von rund 5 Milliarden Euro bis Dezember 2018 sowie von gut 10 Milliarden Euro 2019. Davon trägt der Bund 219 Millionen Euro für die zweite Jahreshälfte 2018 und 438 Millionen Euro 2019. Die neuen Länder haben dem Bund für die überführten Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR 2018 zusätzlich rund 45 Millionen Euro sowie 2018 jährlich rund 90 Millionen Euro zu erstatten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 wurde eine verbindliche Perspektive für die schrittweise Angleichung der Rentenwerte im Rechtskreis Ost an den allgemeinen, im Altbundesgebiet geltenden, Rentenwert bis 2024 beschlossen. Darin wurde in § 255a Absatz 1 SGB VI für die Zeit ab 2018 die Möglichkeit vorgesehen, dass bei entsprechend positiverer tatsächlicher Lohn- und Gehaltsentwicklungen in den neuen Ländern die Angleichung höher ausfallen und damit unter Umständen die vollständige Angleichung auch früher abgeschlossen sein könnte. Erstmals war daher in diesem Jahr zu prüfen, ob sich im Vergleich zu dem gesetzlich vorgesehenen Rentenwert eine höhere Anpassung aufgrund der Entwicklung der Löhne und Gehälter ergeben würde. Das ist zwar eingetreten; jedoch beträgt die Abweichung zwischen dem gesetzlich festzulegenden Wert von 30,68 Euro und dem aufgrund der Vergleichsberechnung in der Verordnung vorgesehenen Wert lediglich 0,01 Euro.

2017 lag der aufgrund der tatsächlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung anzuwendende Rentenwert (Ost) mit 96,7 Prozent des allgemeinen Rentenwerts bereits fast auf dem Niveau des für 2018 vorgesehenen gesetzlichen Angleichungsniveaus. Der ab 01.07.2018 anzuwendende Rentenwert Ost liegt mit 95,8 Prozent des im Altbundesgebiet geltenden Rentenwertes um 0,1 Prozentpunkt über dem Vorjahreswert, in dem noch die außerordentliche Dynamik der ostdeutschen Lohnentwicklung nach Einführung des Mindestlohns, aber auch der Beschäftigungszuwachs zu einem außergewöhnlichen Angleichungssprung beigetragen hatten.

Analog zur Anpassung der Rentenwerte erfolgt turnusmäßig die Anpassung der Bemessungsbeträge für Leistungen in der Kriegsopferversorgung sowie die Festlegung des anzurechnenden Einkommens zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies erfolgt in der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe BR-Drucksache 141/18, TOP 34) sowie in der Fünzigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe BR-Drucksache 142/18, TOP 35).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30].

TOP 43: Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

- BR-Drucksache 145/18 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung der Bundesregierung sieht die schrittweise bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte vor und setzt durch die Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes um.

Die Vereinheitlichung soll gestaffelt in fünf jährlichen Schritten erfolgen. Zu diesem Zweck wird ab 01.01.2019 für 20 Prozent der Erlösobergrenzen – dabei handelt es sich um eine von der Bundesnetzagentur für die Netzbetreiber individuell festgelegte Obergrenze des zulässigen Gesamterlöses aus den Netzentgelten – ein bundeseinheitlicher Entgeltanteil an den Übertragungsnetzentgelten ermittelt. In den Folgejahren erhöht sich dieser Anteil um je 20 Prozent, bis 2023 eine vollständige Vereinheitlichung erreicht ist.

Neben den hierzu erforderlichen Änderungen der StromNEV werden ferner technische Anpassungen bestehender Regelungen und Folgeänderungen bzw. systematische Klarstellungen (auch in der Anreizregulierungsverordnung) vorgenommen. Zudem werden überholte oder praktisch bedeutungslose Regelungen der StromNEV aufgehoben.

Die Verordnung soll am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Höhe der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland ist bislang nicht einheitlich geregelt. Das hat zur Folge, dass in den vier Regelzonen, in die das deutsche Übertragungsnetz (ab 220 Kilovolt) aufgeteilt ist, aufgrund einer Vielzahl von Faktoren unterschiedlich hohe Entgelte entrichtet werden müssen. Die Übertragungsnetzentgelte werden von den jeweils zuständigen Regelzonenverantwortlichen (dies sind die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH und die u. a. auch für Sachsen-Anhalt zuständige 50Hertz Transmission GmbH) für die Netzdurchleitung von den Netznutzern erhoben. Netznutzer sind in der Regel die Stromlieferanten. Diese geben die Übertragungsnetzentgelte wiederum an die Verbraucher weiter, bei welchen sie zusammen mit den Verteilnetzentgelten über 20 Prozent des Strompreises ausmachen.

Noch 2017 lagen die Netzentgelte in den Regelzonen der 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH, und somit vor allem in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland plus Bayern, fast doppelt so hoch wie in den beiden anderen Regelzonen. Die betroffenen Regionen hoffen, dass ihre Gebühren durch die Angleichung der Übertragungsnetzentgelte sinken werden.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hatte sich – auch gemäß der Ziele im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode – bis zuletzt intensiv für eine bundesweite Vereinheitlichung und solidarische Verteilung der Übertragungsnetzentgelte eingesetzt, sowohl im Bundesratsverfahren [u. a. durch einen entsprechenden Plenarantrag gemeinsam mit Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen im Rahmen der

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Netzentgeltmodernisierungsgesetz (BR-Drucksache 73/2/17) in der 954. Sitzung vom 10.03.2017] als auch außerparlamentarisch (z. B. durch ein Schreiben von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel)¹⁷. Der schließlich im Sommer 2017 kurz vor den Wahlen zur 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gefundene Kompromiss beinhaltet u. a., dass die Vereinheitlichung nicht sofort (wie von Sachsen-Anhalt und den anderen Ländern gefordert), sondern eben nur schrittweise bis 2023 erfolgt.

Auch der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte sich bereits mit seinem Beschluss vom 02.03.2017 (LT-Drucksache 7/1098) u. a. für bundesweit einheitliche Netzentgelte ausgesprochen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 97].

¹⁷ Zur Pressemitteilung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Nummer 26/2017 vom 13.01.2017:
<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=881902&identifizier=66c13773f52cedef318b9fbcad4656ff>

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft
- BR-Drucksache 157/18 -**

Inhalt der Vorlage

Aus dem bereits vor einigen Jahren identifizierten und recht unterschiedlich genutzten Potenzial bzw. den bestehenden Problemen der Digitalisierung im Gesundheitswesen hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) Handlungsbedarf auf europäischer Ebene in drei Bereichen abgeleitet. Dabei ging es um

- die Sicherheit beim Zugang der Bürger zu ihren Gesundheitsdaten und beim grenzüberschreitenden Austausch dieser Daten,
- die Verbesserung der Datenlage, des Zugangs und der Verwendung zu Daten für die Förderung der Forschung, die Prävention von Krankheiten sowie die zunehmend personalisierte Gesundheitsversorgung und Pflege,
- das Bereitstellen digitaler Hilfsmittel für eine aufgeklärte Mitwirkung der Bürger bzw. Patienten und eine patientenorientierte Pflege.

Hierzu wurde von Juli bis Oktober 2017 eine öffentliche Konsultation zum Wandel in Gesundheitswesen und Pflege im digitalen Binnenmarkt durchgeführt. Ausgehend von deren Ergebnissen, im Rahmen der „eHealth“-Strategie auf europäischer Ebene¹⁸ sowie weiterer Initiativen zur künstlichen Intelligenz einerseits und für eine bessere Gesundheitsversorgung andererseits hat die Kommission in einem nächsten Schritt die vorliegende Mitteilung erarbeitet. Darin beschreibt sie nochmals das Potenzial von Digitalisierung im Gesundheitswesen mit dem individuellen, gruppenbezogenen und/oder gesellschaftlichen Nutzen sowie bestehende Hindernisse. Im Mittelpunkt stehen

- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Bürger,
- die zweckmäßige und kosteneffiziente Leistungserbringung in der Prävention, in allen Phasen der medizinischen Versorgung sowie in der Langzeitpflege, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Vermeidung von Krankenhausbehandlungen liegt,
- die kontinuierliche Versorgung jener, die sich privat oder beruflich in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten aufhalten,
- eine bessere Nutzung von Gesundheitsdaten grenzüberschreitender und damit größerer und repräsentativerer Bevölkerungs- bzw. Patientengruppen in Forschung und Innovation.

¹⁸ Zu weiteren Informationen der Kommission zum Thema „eHealth“:
https://ec.europa.eu/health/ehealth/overview_de

Zentrale Schlüssel für Verbesserungen sieht die Kommission in EU-weiten Normen für Datenqualität, Datenzuverlässigkeit und Cybersicherheit sowie für die elektronischen Patientenakten, aber auch in einer besseren Interoperabilität durch offene Austauschformate. Die Kommission skizziert daher mögliche Unterstützungsmaßnahmen und weist auf nutzbare finanzielle Förderung hin. Dabei hat sie den grenzüberschreitenden Austausch elektronischer Patientenakten in einem auf offenen Standards beruhenden Austauschformat besonders im Fokus.

Im Bereich Forschung beabsichtigt die Kommission, die Bündelung von Datenbeständen zu unterstützen und deren Nutzung für die Forschung und die Gesundheitspolitik zu erleichtern. Mittelbar soll dies neben der europäischen Forschung auch der Industrie helfen, ihre Spitzenposition beim Bereitstellen innovativer Lösungen in der personalisierten Medizin auf dem internationalen Markt zu halten. Besonders interessant sind dabei einerseits Genomsequenzen: Bis 2022 sollen im Ergebnis der vorgeschlagenen Koordinierung mindestens eine Million Genomsequenzen in der EU zugänglich gemacht werden, voraussichtlich bis 2025 Daten einer populationsbasierten Kohorte von mindestens zehn Millionen Menschen über die Genomsequenzen hinaus. Ein weiterer Interessenschwerpunkt sind Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit seltenen Krankheiten oder Infektionskrankheiten sowie darüber hinaus auch Krebs und neurodegenerative Erkrankungen.

Überlegungen zur Förderung digitaler Hilfsmittel sind insbesondere auf ältere, chronisch kranke und mit mehreren Krankheiten belastete Menschen und deren aufgeklärte Mitwirkung in der Vorsorge, der medizinischen Versorgung und der Pflege gerichtet. Aber auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in diesen Bereichen können durch digitale Hilfsmittel erleichtert werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In den Mitgliedstaaten ist die Digitalisierung im Gesundheitswesen bisher sehr unterschiedlich etabliert. Neben den in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit geregelten Organisations- und Verwaltungsfragen sowie den finanziellen Ressourcen für eine digitale Infrastruktur und digitale Anwendungen im Gesundheitswesen spielen auch datenschutzrechtliche Aspekte, die in der Bevölkerung unterschiedlich ausgeprägte generelle Akzeptanz digitaler Anwendungen bei datensensiblen „Alltagsgeschäften“ oder der unmittelbar für jede und jeden Einzelnen erkennbare Nutzen eine Rolle für die Verbreitung bzw. Nutzung digitaler Angebote.

In den skandinavischen Ländern mit überwiegend staatlich organisierter Versorgung sind telemedizinische Anwendungen sowohl in der Dokumentation und Kommunikation zwischen Leistungserbringern als auch zwischen ihnen und den Patienten seit Jahren gelebte Routine. In Deutschland mit seinem auf Selbstverwaltung basierenden Gesundheitswesen wird das Potenzial der Digitalisierung bislang bei weitem nicht ausgeschöpft.

Neben digitalen Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der regulären Gesundheitsversorgung sind in den vergangenen Jahren im privaten Sektor zahlreiche Gesundheits-Apps auf den Markt gekommen. Laut Grünbuch der Kommission über Mobile-Health-Dienste ("mHealth") – (BR-Drucksache 167/14) – können mobile digitale Gesundheitsanwendungen z. B. dazu beitragen, Krankenhauseinweisungen chronisch kranker Patienten zu verringern und den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu bewältigen. Schätzungen zufolge könnten dank Fernüberwachung mit Mobile-Health-Lösungen etwa 15 Prozent der durch die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen verursachten Kosten eingespart werden.

In einer ebenfalls 2014 beratenen Mitteilung zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen vertritt die Kommission die Position, dass sich „durch Online-Gesundheitsdienste (E-Health) ... Informations- und Wissenssysteme leichter auf- und ausbauen (lassen)“ und „E-Health eine stärker personalisierte Gesundheitsversorgung (ermöglicht), die gezielter, wirksamer und effizienter ist und dazu beiträgt, Fehler zu vermeiden und die Krankenhausverweildauer zu reduzieren.“ Zudem weist die Kommission in jener Mitteilung auf die Unterstützung des Netzwerkes für elektronische Gesundheitsdienste hin und unterstreicht die im Aktionsplan 2012 - 2020 für elektronische Gesundheitsdienste skizzierten Vorteile elektronischer Gesundheitsdienste für Bürger, Patienten und Gesundheitsdienstleister.¹⁹

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird festgestellt (dort Seite 101), dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens eine der größten Herausforderung des Gesundheitswesens in den nächsten Jahren ist. Das betrifft sowohl den Ausbau der Telematikinfrastruktur und die Einführung der elektronischen Patientenakte als auch Fragen der Zulassung neuer digitaler Anwendungen, die Interoperabilität und die digitale Sicherheit. Außerdem stellt sich mittelfristig die Frage, wie die pflegerische Versorgung in die Digitalisierung einbezogen werden kann.

Nicht zuletzt stellt die Regierungskoalition das Fernbehandlungsverbot in seiner derzeitigen Ausgestaltung auf den Prüfstand. Jenseits dieser politischen Absichtserklärung hat der 112. Deutsche Ärztetag am 10.05.2018 beschlossen, den Weg für eine Lockerung des Fernbehandlungsverbots freizumachen. Eine Änderung der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte muss jetzt jedoch von den Ärztekammern der Länder übernommen werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Derweil laufen in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein bereits Modellprojekte.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung einen Antrag auf Behandlung im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu gesundheitspolitischen Aspekten an Frau Richter [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 30] oder zu europapolitischen Aspekten an Frau Westermann [Telefon-Nummer (0 30) 24 34 58 83].

¹⁹ Diese Mitteilung der Kommission wurde im Bundesrat nicht behandelt; sie ist verfügbar unter: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/systems_performance_assessment/docs/com2014_215_final_de.pdf